

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
94/C 299/01	Mitteilung des Rates betreffend das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	1
	Kommission	
94/C 299/02	ECU	2
94/C 299/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	3
	BEKANNTMACHUNG DER REGIERUNG IRLANDS VOM 12. AUGUST 1994	
94/C 299/04	Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	4
94/C 299/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.498 — Commercial Union/Groupe Victoire) ⁽¹⁾	5
94/C 299/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.459 — CINVen/CIE Management II/BP Nutrition) ⁽¹⁾	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Rechnungshof	
94/C 299/07	Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers über die Rechnungslegung des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1993	6
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
94/C 299/08	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien	16
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
94/C 299/09	Phare — DV-Ausstattung — Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung im Namen der Regierung von Polen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt	18
94/C 299/10	Integriertes Softwarepaket für den besonderen Bankverkehr und Erbringung der zugehörigen Leistungen — Bekanntmachung des vergebenen Auftrags nach der öffentlichen Ausschreibung Nr. GD XVIII 94/17	19

I

(Mitteilungen)

RAT

Mitteilung des Rates betreffend das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(94/C 299/01)

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland am 14. September 1994 die Ratifikationsurkunde für das am 26. Mai 1989 in St. Sebastian unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ hinterlegt hat, tritt dieses Übereinkommen gemäß Artikel 32 Absatz 2 am 1. Dezember 1994 für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten, die die Ratifikationsurkunde für dieses Übereinkommen bereits hinterlegt haben (Frankreich, die Niederlande, Spanien, Vereinigtes Königreich, Großherzogtum Luxemburg, Italien, Griechenland, Portugal und Irland) in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 3. 10. 1989, S. 1.

KOMMISSION

ECU (*)

26. Oktober 1994

(94/C 299/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,4386	US-Dollar	1,28099
Dänische Krone	7,48164	Kanadischer Dollar	1,72716
Deutsche Mark	1,91637	Japanischer Yen	124,256
Griechische Drachme	295,269	Schweizer Franken	1,60124
Spanische Peseta	159,612	Norwegische Krone	8,33030
Französischer Franken	6,56189	Schwedische Krone	9,04727
Irishes Pfund	0,792792	Finnmark	5,80930
Italienische Lira	1958,13	Österreichischer Schilling	13,4876
Holländischer Gulden	2,14771	Isländische Krone	84,9170
Portugiesischer Escudo	195,761	Australischer Dollar	1,73107
Pfund Sterling	0,783578	Neuseeländischer Dollar	2,09142
		Südafrikanischer Rand	4,41981

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(94/C 299/03)

(festgesetzt am 25. Oktober 1994 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,990	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen (*)	Alcázar de San Juan	2,756
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,132	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,151	Villafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,195	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,182	Villarrobledo	2,711
Perpignan	keine Notierungen (*)	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	keine Notierungen	Bari	1,923
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	2,009	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen (*)	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,650
Treviso	2,308	Trapani (Alcamo)	2,180
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,671	Treviso	2,415
Repräsentativpreis	3,080	Repräsentativpreis	2,383
R II			
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen		
Falset	keine Notierungen (*)		
Jumilla	2,415		
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	keine Notierungen		
Toro	keine Notierungen		
Villena	3,224		
Bastia	2,851	A II	
Brignoles	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	46,725
Bari	1,923	Rheinhessen (Hügelland)	44,444
Barletta	1,923	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Cagliari	keine Notierungen	Repräsentativpreis	45,570
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,186		
	ECU/hl		
R III		A III	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen
		Repräsentativpreis	keine Notierungen

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

BEKANNTMACHUNG DER REGIERUNG IRLANDS

VOM 12. AUGUST 1994

Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽¹⁾

(94/C 299/04)

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 94/22/EG gibt der Minister für Verkehr, Energie und Kommunikation hiermit bekannt, daß die im irischen Offshorebereich ständig für Genehmigungen verfügbaren Gebiete — (verfügbar entweder für eine Lizenzoption oder eine Explorationslizenz, wie in den Lizenzierungsbedingungen für die Offshore-Öl- und Gasexploration und -erschließung beschrieben — siehe Veröffentlichung des irischen Energieministeriums vom November 1992) — auf dem gesamten irischen Kontinentalschelf (Definition in Continental Shelf (Designated Areas) Order, 1993 (S.I. Nr. 92 von 1993)) gelegen sind mit Ausnahme:

- i) derjenigen Gebiete, die eine andere Partei kraft einer der folgenden Genehmigungen innehat: Licensing Option, Exploration Licence, Lease Undertaking, Petroleum Lease oder Reserved Area Licence; diese Gebiete erscheinen als Blocknummern in den Halbjahresberichten des Ministeriums für Verkehr, Energie und Kommunikation. (In diesen Berichten sind für den Zeitraum von sechs Monaten, der jeweils am 30. Juni bzw. 31. Dezember endet, die Einzelheiten aller Petroleum Leases, Licences und Working Facilities Permits, die von ihm für den laufenden Zeitraum erteilt werden, aufgeführt.) Am 30. Juni 1994 waren dies folgende Gebiete:

Blocknummern 11/29; 12/2; 12/3; 12/7; 12/8; 18/14; 18/15; 18/19; 18/20; 18/25; 18/29; 18/30; 19/2; 19/3; 19/4; 19/7; 19/8; 19/11; 19/12; 19/16; 19/17; 19/21; 26/28(p); 27/4; 27/5; 27/9; 27/12; 27/13; 27/14; 27/17; 27/18; 27/19; 27/22; 27/23; 27/24; 33/16; 33/17; 33/18; 33/19; 33/21; 33/22; 33/23; 33/24; 33/28(p); 33/29; 41/15; 41/20; 41/25; 41/28(p); 41/29; 41/30; 42/3; 42/4; 42/7; 42/8; 42/11; 42/12; 42/17; 42/18; 42/19; 42/21; 42/26(p); 47/30; 48/15; 48/17; 48/18; 48/19; 48/20; 48/22; 48/23; 48/24; 48/25; 48/26; 48/27; 48/28; 48/29; 48/30; 49/9(p); 49/10(p); 49/11; 49/12; 49/13; 49/14; 49/16; 49/17; 49/18; 49/19; 49/20; 49/21; 49/26; 50/1(p); 50/2(p); 50/3; 50/4; 50/5; 50/6; 50/7(p); 50/9(p); 50/10; 50/12; 50/16; 50/17; 50/18; 51/1; 55/14; 55/15; 56/5; 56/8; 56/9; 56/12; 56/13; 56/14; 56/15; 56/19; 56/20; 57/1; 57/2; 57/3; 57/4; 57/5; 57/6; 57/7; 57/8 und 57/9.

- ii) derjenigen Gebiete, die in einer laufenden Genehmigungsrunde enthalten sind, wie sie vom Minister für Verkehr, Energie und Kommunikation angekündigt werden kann. Am 30. Juni 1994 waren dies folgende Gebiete:

Blocknummern 25/25; 25/30; 26/16; 26/17; 26/18; 26/19; 26/21; 26/22; 26/23; 26/24; 26/25; 26/26; 26/27; 26/28(p); 26/29; 26/30; 34/4; 35/5; 34/9; 34/10; 34/14; 34/15; 34/18; 34/19; 34/20; 34/23; 34/24; 34/25; 34/28; 34/29; 34/30; 35/1; 35/2; 35/3; 35/4; 35/5; 35/6; 35/7; 35/8; 35/9; 35/10; 35/11; 35/12; 35/13; 35/14; 35/15; 35/16; 35/17; 35/18; 35/19; 35/20; 35/21; 35/22; 35/23; 35/24; 35/25; 35/26; 35/27; 35/28; 35/29; 35/30; 36/1; 36/6; 36/11; 36/16; 36/21; 36/22; 36/26; 36/27; 43/3; 43/4; 43/5; 43/8; 43/9; 43/10; 43/12; 43/13; 43/14; 43/15; 43/17; 43/18; 43/19; 43/20; 43/22; 43/23; 43/24; 43/25; 43/27; 43/28; 43/29; 43/30; 44/1; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 44/7; 44/8; 44/9; 44/10; 44/11; 44/12; 44/13; 44/14; 44/15; 44/16; 44/17; 44/18; 44/19; 44/20; 44/21; 44/22; 44/23; 44/24; 44/25; 44/26; 44/27; 44/28; 44/29; 44/30; 45/1; 45/2; 45/6; 45/7; 45/11; 45/12; 45/16; 45/17; 45/21; 45/22; 45/23; 45/24; 45/26; 45/27; 45/28; 45/29; 45/30; 52/1; 52/2; 52/3; 52/4; 52/6; 52/7; 52/8; 52/11; 52/12; 53/4; 53/5; 54/1; 54/2; 54/3; 54/4; 54/5; 54/6; 54/7; 54/8; 54/9; 54/10; 54/12; 54/13; 54/14; 54/15; 54/17; 54/18; 54/19; 54/20; 54/22; 54/23; 54/24; 54/27; 54/28 und 54/29.

(p) bezeichnet einen Teilblock.

(¹) ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 3.

Ausführliche Information über die zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der irischen Genehmigungs- politik für die Offshoreexploration verfügbaren Flächen können abgefragt werden bei Petroleum Affairs Division, Department of Transport, Energy and Communications, Beggars Bush, Haddington Road, Dublin 4, Irland. Telefon: (353-1) 671 52 33

Department of Transport, Energy and Communications,
Dublin 2,
Ireland.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.498 — Commercial Union/Groupe Victoire)

(94/C 299/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. September 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.459 — CINVen/CIE Management II/BP Nutrition)

(94/C 299/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. September 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

RECHNUNGSHOF

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFERS ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG DES RECHNUNGSHOFES ZUM HAUSHALTSJAHR 1993

(94/C 299/07)

HINWEIS FÜR DEN LESER

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 188c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach der Rechnungshof mit der Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft beauftragt ist, sowie der Bestimmungen des Artikels 206 des EG-Vertrags zur Erteilung der Entlastung läßt der Rechnungshof seit dem Abschluß des Haushaltsjahres 1987 die Rechnungslegung über seine interne Verwaltungsführung jährlich von einem unabhängigen Rechnungsprüfer prüfen.

Die von dem unabhängigen Rechnungsprüfer erstellten Berichte über die Rechnungslegung für die Haushaltsjahre 1987 bis 1991 übermittelte der Rechnungshof lediglich dem Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments.

Gemäß dem Beschluß des Kollegiums des Rechnungshofes in seiner Sitzung vom 8. Juli 1993 werden die Berichte des unabhängigen Rechnungsprüfers ab dem Haushaltsjahr 1992 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Der dem nachstehenden Bericht als Anlage beigefügte Jahresabschluß beruht auf den Rechnungsführungsangaben, die der Rechnungshof der Kommission zur Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 übermittelt hat. Diese Rechnungsführungsangaben können allen Interessenten auf schriftlichen Antrag bei der Dienststelle Außenbeziehungen des Rechnungshofes zur Verfügung gestellt werden.

Für den Rechnungshof

André J. MIDDELHOEK

Präsident

Bestätigungsvermerk betreffend die Ordnungsmäßigkeit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1993

An die Mitglieder
des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß dem Auftrag, der uns vom Europäischen Rechnungshof erteilt wurde, haben wir folgende Unterlagen nach den allgemein anerkannten Prüfungsnormen geprüft:

- die Daten der Rechnungsführung, die der Europäische Rechnungshof der Kommission zur Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 übermittelt hat;
- den Jahresabschluß des Europäischen Rechnungshofes zum 31. Dezember 1993, der anhand dieser Rechnungsführungsdaten im Hinblick auf die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erstellt wurde.

Nach unserer Beurteilung sind die Rechnungsführungsdaten und der als Anlage beigefügte Jahresabschluß sachlich und rechnerisch richtig und ordnungsgemäß; sie wurden in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, den geltenden Rechnungsführungsgrundsätzen und den Internen Vorschriften des Europäischen Rechnungshofes erstellt. Sie vermitteln ein wirklichkeitsgetreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Europäischen Rechnungshofes zum 31. Dezember 1993 sowie seiner Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Haushaltsjahres.

Luxemburg, den 12. August 1994

Coopers & Lybrand S. C.
Wirtschaftsprüfer

Vertreten durch

(gez.) Marie-Jeanne Chèvremont

(gez.) Pascal Rakovsky

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 1993

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsjahre 1993 und 1992 — Rechnungsabschluß jeweils zum 31. Dezember

	Erläuterungen	1993	1992
		(in 1 000 ECU)	
Einnahmen			
Beitrag aus den Gesamteinnahmen der Europäischen Gemeinschaften		32 247	29 753
Eigene Einnahmen des Rechnungshofes	1 b)		
— Von der Gemeinschaft von den Gehältern einbehaltene Abzüge und Gebühren		5 272	4 672
— Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	2	210	257
— Sonstige Einnahmen		38	6
<i>Einnahmen insgesamt</i>		37 767	34 688
Ausgaben			
Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs			
— Mitglieder des Organs		3 446	3 063
— Personal im aktiven Dienst		28 733	26 665
— Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst		691	634
— Dienstreisen und Fahrten		1 168	1 208
— Sonstige Ausgaben		359	363
		34 397	31 933
Sachausgaben			
— Ausgaben für Immobilien		1 127	672
— Ausgaben für die Datenverarbeitung		524	565
— Bewegliche Sachen und Nebenkosten		497	541
— Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb		340	305
— Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit		618	520
— Sonstige Ausgaben		313	306
		3 419	2 909
Ausgaben insgesamt		37 816	34 842
Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres	7	(49)	(154)

Die als Anlage beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Finanzübersicht.

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1993 und 1992

	Erläuterungen	1993	1992
		(in 1 000 ECU)	
AKTIVA			
Anlagevermögen	1 d)		
Gebäude		23 838	23 838
Material und Mobiliar		4 418	4 016
Sonstige Anlagewerte		235	235
		28 491	28 089
Kurzfristige Aktiva			
Lieferungen	1 e)	121	97
Verschiedene Schuldner	4	135	205
Kassenmittel		247	290
		503	592
<i>Aktiva insgesamt</i>		28 994	28 681
PASSIVA			
Dauerkapital			
Eigenkapital	3	28 377	27 951
Vereinnahmte Bürgschaften und Sicherheiten		—	1
Aus früheren Haushaltsjahren übertragener Haushaltsvollzugssaldo	7	270	424
Haushaltvollzugssaldo des Haushaltsjahres	7	(49)	(154)
		28 598	28 222
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verschiedene Kreditoren	5	349	404
Noch nicht verbuchte Zahlungen	6	47	55
		396	459
<i>Passiva insgesamt</i>		28 994	28 681

Die als Anlage beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Finanzübersicht.

Erläuterungen zum Jahresabschluß zum 31. Dezember 1993

Grundsätze der Rechnungsführung und Rechnungslegung

1. a) Rechtsvorschriften für die Rechnungsführung und Rechnungslegung

Die Rechnungsführung des Europäischen Rechnungshofes und die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 610/90 des Rates vom 13. März 1990, und der Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung.

Nach Artikel 83 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden die Rechnungsabschlüsse nach den allgemein anerkannten Grundsätzen vorgelegt, die insbesondere die in den Richtlinien des Rates vorgegebenen Grundsätze umfassen, soweit nicht durch Verordnungen anderes bestimmt ist.

b) Eigene Einnahmen des Rechnungshofes

Die eigenen Einnahmen des Rechnungshofes werden anhand der im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich vereinnahmten Beträge verbucht.

Die bei Abschluß des Haushaltsjahres geschuldeten und noch nicht eingezogenen Beträge werden auf der Aktivseite der Vermögensübersicht unter der Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ im Posten „Noch einzuziehende Einnahmen“ ausgewiesen. Ihnen steht auf der Passivseite der Vermögensübersicht ein gleichnamiger Gegenposten unter der Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ gegenüber. Diese Buchungen werden storniert, wenn die Einziehung erfolgt ist.

c) Ausgaben

Die Ausgaben des Haushaltsjahres, die in der „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben“ ausgewiesen sind, stellen die Zahlungen dar, die aus den Mitteln des Haushaltsjahres und aus den gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln geleistet wurden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Haushaltsordnung werden die Ausgaben dieses Haushaltsjahres auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar geleistet wurde.

d) Anlagevermögen

Gebäude, Material und Mobiliar werden mit ihrem Kaufwert erfaßt. Da die Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr in voller Höhe auf dem entsprechenden Ausgabenkonto verbucht werden, erfolgen später keine Abschreibungen. Der Gesamtwert dieser Sachanlagen wird während ihrer ganzen Nutzungsdauer auf der Aktivseite ausgewiesen; ihm steht auf der Passivseite unter der Rubrik „Eigenkapital“ ein entsprechender Gegenposten gegenüber.

e) Lieferungen

Der Posten „Lieferungen“ umfaßt vorrätige Bürobedarfsartikel und andere vorrätige Verbrauchsgüter, die mit dem jeweils letzten bekannten Preis bzw. mit den Anschaffungskosten erfaßt sind; ihm steht auf der Passivseite unter der Rubrik „Eigenkapital“ ein entsprechender Gegenposten gegenüber.

Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

2. Die Rubrik „Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit“ umfaßt hauptsächlich folgende Vorgänge:

- Einnahmen aus der Veröffentlichung der Berichte und Stellungnahmen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*;
- Überweisungen gebildeter Versicherungsrücklagen durch nationale Rentenanstalten und Versorgungseinrichtungen im Rahmen der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Beamten.

Eigenkapital

3. Der nach den Grundsätzen unter 1 d) und 1 e) berechnete Eigenkapitalbetrag setzt sich am Ende des Haushaltsjahres wie folgt zusammen:

	1993	1992
	(1 000 ECU)	
Anlagevermögen		
— Gebäude	23 838	23 838
— Material und Mobiliar	4 418	4 016
Kurzfristige Aktiva		
— Lieferungen	121	97
Eigenkapital	28 377	27 951

Verschiedene Schuldner

4. Die Rubrik „Verschiedene Schuldner“ setzt sich am Ende des Haushaltsjahres wie folgt zusammen:

	1993	1992
	(1 000 ECU)	
Forderungen gegenüber den Mitgliedern und dem Personal des Organs	133	154
Noch einzuziehende Einnahmen	1	49
Sonstige Schuldner	1	2
	135	205

Der Posten „Forderungen gegenüber den Mitgliedern und dem Personal des Organs“ betrifft hauptsächlich bereits erfolgte Vorschußzahlungen für Dienstreisen der Mitglieder und des Personals des Rechnungshofes.

Der nach dem Grundsatz unter 1 b) berechnete Posten „Noch einzuziehende Einnahmen“ umfaßt die noch nicht eingezogenen, geschuldeten Beträge; ihm steht ein Gegenposten in der gleichnamigen besonderen Verbuchungsstelle unter der Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ gegenüber.

Verschiedene Kreditoren

5. Die Rubrik „Verschiedene Kreditoren“ setzt sich am Ende des Haushaltsjahres wie folgt zusammen:

	1993	1992
	(1 000 ECU)	
Noch nicht fällige Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen	171	206
Wiederverwendbare Einnahmen	87	66
Noch einzuziehende Einnahmen	2	49
Zu leistende Unfallversicherungsbeiträge	41	49
Sonstige Kreditoren	48	34
	349	404

Die besondere Verbuchungsstelle „Wiederverwendbare Einnahmen“ entspricht den auf der Aktivseite gegengebuchten, noch nicht verwendeten Beträgen von Versicherungsleistungen, Steuerrückzahlungen oder Erlösen aus dem Verkauf von Anlagevermögen. Einnahmen, die wie-

derverwendet werden können, werden für neue Ausgaben der gleichen Art bereitgestellt und müssen jeweils vor Ablauf des folgenden Haushaltsjahres verwendet werden.

Noch nicht verbuchte Zahlungen

6. Gemäß der Haushaltsordnung werden die zwischen dem 1. und 15. Januar des folgenden Haushaltsjahres ausgeführten, vor Abschluß des Haushaltsjahres angeordneten Zahlungen als Ausgaben des Haushaltsjahres ausgewiesen und erscheinen auf der Passivseite der Vermögensübersicht als noch nicht verbuchte Zahlungen.

Auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragender Haushaltsvollzugssaldo

7. Der Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Einnahmen des Haushaltsjahres und den zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel getätigten Ausgaben.

Die Entwicklung des auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsvollzugssaldos läßt sich wie folgt darstellen:

	1993	1992
	(1 000 ECU)	
Aus früheren Haushaltsjahren übertragener Haushaltsvollzugssaldo	270	424
Haushaltsvollzugssaldo des Haushaltsjahres	(49)	(154)
Auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragender Haushaltsvollzugssaldo	221	270

Ausführung des Haushaltsplans

8. Die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 1993 unterteilt sich in die Ausführung der übertragenen Mittel und die Ausführung der Mittel des Haushaltsjahres.

a) Die übertragenen Mittel entsprechen dem Gesamtbeitrag der zu Lasten des Hofes eingegangenen, aber bis zum Abschluß des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Mittelbindungen. Die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen und im Laufe des folgenden Haushaltsjahres nicht ausgeführten Mittel verfallen.

	Übertragungen von 1992 auf 1993	Zahlungen	Verfallene Mittel
(in 1 000 ECU)			
Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs			
— Mitglieder des Organs	62	58	4
— Personal im aktiven Dienst	129	115	14
— Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammen- hang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst	—	—	—
— Dienstreisen und Fahrten	164	164	—
— Sonstige Ausgaben	110	78	32
	465	415	50
Sachausgaben			
— Ausgaben für Immobilien	526	505	21
— Ausgaben für die Datenverarbeitung	258	255	3
— Bewegliche Sachen und Nebenkosten	122	120	2
— Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	114	108	6
— Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit	637	508	129
— Sonstige Ausgaben	30	27	3
	1 687	1 523	164
Gesamtbetrag	2 152	1 938	214

- b) Die Ausführung der Mittel des Haushaltsjahres erfolgt durch die Zahlungen, die zu Lasten der gebundenen Mittel geleistet werden. Der nicht abgewickelte Restbetrag der Mittelbindungen kann auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die am Ende des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel verfallen in der Regel.

	Mittel des Haushaltsjahres	Mittelbindungen zu Lasten des Haushaltsjahres	Zahlungen	Übertragungen auf 1994	Verfallene Mittel
(in 1 000 ECU)					
Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs					
— Mitglieder des Organs	3 898	3 409	3 388	249	261
— Personal im aktiven Dienst	30 927	28 748	28 618	130	2 179
— Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst	755	691	691	—	64
— Dienstreisen und Fahrten	1 250	1 229	1 004	225	21
— Sonstige Ausgaben	418	391	281	110	27
	37 248	34 468	33 982	714	2 552
Sachausgaben					
— Ausgaben für Immobilien	737	737	622	115	—
— Ausgaben für die Datenverarbeitung	520	519	269	250	1
— Bewegliche Sachen und Nebenkosten	492	492	377	115	—
— Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	360	340	232	108	20
— Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit	757	695	110	585	62
— Sonstige Ausgaben	383	360	286	74	23
	3 249	3 143	1 896	1 247	106
Gesamtbetrag	40 497	37 611	35 878	1 961	2 658

Der Gesamtbetrag der Zahlungen, die aus den übertragenen Mitteln geleistet wurden (1 938 000 ECU), und der Zahlungen, die aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistet wurden (35 878 000 ECU), beläuft sich auf 37 816 000 ECU und entspricht dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die in der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1993 ausgewiesen sind.

Bericht über die Verwaltungs- und Rechnungsführungsverfahren, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie das interne Kontrollsystem

An die Mitglieder des
Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften

Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht des Europäischen Rechnungshofes zum 31. Dezember 1993 haben wir die Verwaltungs- und Rechnungsführungsverfahren sowie das interne Kontrollsystem, die beim Hof Anwendung finden, untersucht.

I. Prüfungsziel und -methode

Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, daß bei korrekter Anwendung der internen Kontrollvorschriften von den verschiedenen Instanzen des Hofes folgendes gewährleistet werden kann:

- eine ordnungsgemäße und kohärente Kontrollstruktur,
- die systematische Einhaltung des vorgeschriebenen Haushaltsverfahrens,
- die Zuverlässigkeit des vom Hof erstellten Jahresabschlusses.

Diese internen Kontrollvorschriften sind aus den einschlägigen Bestimmungen der Regelungen und Rechtsvorschriften abgeleitet und entsprechen damit auch der Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die wichtigsten einschlägigen Regelungen und Rechtsvorschriften sind die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977, die Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 und die Internen Vorschriften des Rechnungshofes vom 13. Oktober 1989.

Unsere Prüfung gründete sich vorrangig darauf, uns mit den wichtigsten Verwaltungsverfahren und den Rechnungsführungssystemen des Hofes vertraut zu machen und sie zu beschreiben, sodann auf die Analyse und Bewertung der internen Kontrolle und der diesbezüglichen EDV-Sicherungen. Außerdem umfaßte die Prüfung kontradiktorisch geführte Gespräche mit den verschiedenen Dienststellenleitern und ihren Mitarbeitern sowie stichprobenweise durchgeführte Tests anhand der Belege für die in der Rechnungslegung des Rechnungshofes ausgewiesenen Vorgänge.

Art und Umfang der vorgenommenen Tests wurden von unserer Einschätzung der Qualität der internen Kontrolle des Rechnungshofes bestimmt und gewährleisteten folglich nicht unbedingt eine lückenlose Aufdeckung aller möglicherweise bestehenden Schwachstellen. Dennoch sind wir der Auffassung, daß unsere Bemühungen die nachstehende Schlußfolgerung aus der Prüfung des internen Kontrollsystems und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Rechnungshofes in angemessener Weise untermauern.

II. Schlußfolgerung

Die nach der vorstehend beschriebenen Methode durchgeführte eingehende Prüfung erlaubt folgende Schlußfolgerung:

- Die Rechnungsführung weist ein hohes Maß an Zuverlässigkeit auf, die dadurch zum Ausdruck kommt, daß von unserer Seite keine Berichtigungen oder Anpassungen vorgeschlagen werden.

- Die Informationssysteme funktionieren unter Wahrung der internen Kontrollvorschriften, wie sie sich zum einen nach unserem Verständnis darstellen und zum anderen in den vorerwähnten einschlägigen Rechtsvorschriften definiert sind, ordnungsgemäß.

Luxemburg, den 12. August 1994

Coopers & Lybrand S. C.
Wirtschaftsprüfer

Vertreten durch

(gez.) Marie-Jeanne Chèvremont

(gez.) Pascal Rakovsky

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien

(94/C 299/08)

KOM(94) 409 endg. — 94/0218(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Oktober 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Algerien hat seit 1989 politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und beschlossen, ein marktwirtschaftliches Modell einzuführen.

Zwischen der Gemeinschaft und Algerien bestehen traditionell enge wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens von 1978 ausgebaut worden sind.

Mit Beschluß 91/510/EWG⁽¹⁾ gewährte der Rat Algerien ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 400 Millionen ECU zur Unterstützung des mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) 1991 vereinbarten Anpassungs- und Reformprogramms der Regierung.

Ein erster Teilbetrag dieses Darlehens in Höhe von 250 Millionen ECU wurde im Januar 1992 ausgezahlt, während die Freigabe des zweiten Teilbetrags von 150 Millionen ECU vorläufig zurückgestellt wurde, da die Erfolgskriterien bezüglich der makroökonomischen Entwicklung und der Strukturreformfortschritte nicht erfüllt waren.

Algerien hat mit seinen Gläubigern im Pariser Klub eine Vereinbarung über eine umfassende Umschuldung seiner offiziellen Schulden erreicht; über eine entsprechende Vereinbarung mit seinen Geschäftsbankgläubigern wird zur Zeit verhandelt.

Die algerische Regierung hat die Europäische Union um eine ergänzende Finanzhilfe zur Unterstützung des Wirtschaftsprogramms von 1994/95 ersucht; unter Berücksichtigung der Hilfe, die durch Umschuldungsaktionen,

Finanzierungen des IWF und der Weltbank sowie finanzielle Unterstützung anderer Geber aufgebracht werden könnte, ist während des Programmzeitraums noch eine Finanzierungslücke von rund 400 Millionen US-Dollar zu schließen.

Im Rahmen dieses Programms hat die Kommission den restlichen Teilbetrag von 150 Millionen ECU aus dem mit Ratsbeschluß 91/510/EWG gewährten Darlehen freigegeben; die Gewährung eines weiteren Darlehens der Europäischen Gemeinschaft an Algerien ist eine angemessene Maßnahme zur Stützung der Zahlungsbilanz des Landes und Förderung der mit den Reformanstrengungen der Regierung verfolgten politischen Ziele.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Algerien eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Algerien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und in Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Algerien.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den algerischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln, an

(¹) ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 90.

die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der algerischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Algerien in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 wird der erste Teilbetrag bereitgestellt, sobald bei der von Algerien beantragten Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF zufriedenstellende Fortschritte erzielt worden sind.

(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 frühestens ein Quartal nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.

(3) Die Mittel werden an die Bank von Algerien ausbezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen Algeriens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Algeriens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Algeriens.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — DV-Ausstattung

Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung im Namen der Regierung von Polen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt

(94/C 299/09)

Bezeichnung und Nr. des Projekts

Lieferung von Computerausrüstung für die Dienststelle des Finanzministeriums für landwirtschaftliches Eigentum. P9205/0303/238/94

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Albaniens, Bulgariens, Estlands, Ungarns, Letlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens und der Tschechischen Republik, zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in einem Los:

- Computerausrüstung,
- Peripheriegeräte und andere audiovisuelle Ausrüstung,
- Software,
- Dienstleistungen - Wartung.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Mr Ryszard Smolarek - Project Authorising Officer, Foundation of Assistance Programmes for Agriculture, ul. Wspólna 30, Room nr 253, PL-00-930 Warszawa, Telefax 628 93 87.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu Händen von Mrs P. Pampaloni, rue de la Loi 200 (AN88 - 4/29), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 75 02.

c) Büros in der Gemeinschaft:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1787 København V, Dansk Industri, Projekt- og Licitationskontoret, afd. EMI [tlf. (45-33) 77 33 77; telefax (45-33) 77 33 00],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97].

4. Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 12. 12. 1994 (10.00), Ortszeit, vorliegen bei:

- Foundation of Assistance Programmes for Agriculture, ul. Wspólna 30, Room nr 253, PL-00-930 Warszawa.

Die Angebotseröffnung findet am 12. 12. 1994 (12.00), Ortszeit in öffentlicher Sitzung bei der obengenannten Adresse statt.

Integriertes Softwarepaket für den besonderen Bankverkehr und Erbringung der zugehörigen Leistungen

Bekanntmachung des vergebenen Auftrags nach der öffentlichen Ausschreibung Nr. GD XVIII 94/17

(94/C 299/10)

1. **Name und Anschrift des Auftraggebers:** Europäische Kommission, Generaldirektion XVIII, Kredit und Investitionen, Herrn E. Cioffi, bâtiment Jean Monnet (WAG A/071), L-2920 Luxemburg.
 - technische Qualität der vorgeschlagenen Produkte,
 - Bedingungen für die technische Unterstützung und die Wartung,
 - Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Vertrags.
 2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** öffentliche Ausschreibung Nr. GD XVIII 94/17, Miete (mit Kaufoption) für 3 Jahre (erneuerbar für 2 Jahre).
 3. **Art und Menge der gelieferten Waren:**
 - Benutzungslizenz für ein integriertes Softwarepaket für den Bankverkehr,
 - Wartungsvertrag,
 - technische Unterstützung.
 4. **Tag der Auftragsvergabe:** 22. 9. 1994.
 5. **Zuschlagskriterien:** der Vertrag wurde an den Bieter vergeben, der das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien eingereicht hat:
 - finanzielle Bedingungen,
 - Erfüllung der funktionalen Anforderungen,
 - Erfüllung der technischen Anforderungen,
 - Einhaltung der Normen,
 6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 6.
 7. **Name und Anschrift der Auftragnehmer:** Temenos Systems Luxembourg, 17, boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg.
 8. **Gezahlter Preis oder Preisspanne:** veranschlagter Gesamtwert ohne MwSt. für 5 Jahre: 1 775 000 ECU.
 - 9., 10.
 11. **Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 19. 5. 1994.
 12. **Tag der Absendung der Ausschreibung:** 5. 5. 1994.
 13. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 19. 10. 1994.
 14. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 19. 10. 1994.
-